

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmman, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

58. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2010

AN DIE LESER

Im vorliegenden vierten und letzten Heft dieses Jahrgangs sind schwerpunktmäßig Texte enthalten, in denen das Internet in seiner Risiken und Chancen eröffnenden Relevanz für Kinder, Jugendliche sowie Schule und Bildung, ferner die darauf bezogene Rechtspolitik und deren Ergebnisse vorgestellt werden.

Das Internet löst immer wieder öffentliche Erregungszustände aus, die durch im Cyberraum vermutete Gefahren angetrieben werden und vor allem Forderungen nach repressiven Kontrollen nach sich ziehen. Das in öffentlichen Debatten wahrgenommene Gefahrenspektrum ist breit und reicht von der Anleitung zum Bombenbau, der Radikalisierung zum Terror, dem Kannibalismus und dem Amoklauf bis hin zum sexuellen Missbrauch und zur Kinderpornografie. So zerrte die ein amerikanisches Format kopierende Sendereihe „Tatort Internet“ die Gefahr sexuellen Missbrauchs bei der Nutzung des Internet durch Kinder und Jugendliche in ein grelles Licht. Dunkle Bereiche des Cyberraums sollten ausgeleuchtet werden, in denen Kinderschänder lauern und nach Opfern suchen. Aus einem Landesjustizministerium war gar zu vernehmen, es sei nunmehr an der Zeit, jede Kontaktaufnahme im Internet mit Kindern unter Strafe zu stellen, die mit der Absicht sexuellen Missbrauchs vorgenommen wird („Wir brauchen eine Strafvorschrift, nach der sich ein Erwachsener bereits dann strafbar macht, wenn er im Internet zu einem Kind für sexuelle Zwecke Kontakt aufnimmt“)¹. Allerdings existiert eine solche Strafvorschrift bereits. Denn § 176 Abs. 4

1 Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Pressemitteilung 114/2010, 7. Oktober 2010, Cybergrooming. *Merk* mahnt besseren Schutz von Kindern vor den Gefahren des Internet an: „Chats mit Ziel Kindersex gehören bestraft!“

Nr. 3 des Strafgesetzbuchs stellt die Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern gerade im Internet unter Strafe. Die Einführung dieses Tatbestands war von der damaligen Koalitionsregierung mit dem recht ungewöhnlichen Hinweis begründet worden, dass „in der Presse (Süddeutsche Zeitung vom 28. September 1999) über den offenbar nicht seltenen Fall berichtet (worden sei), dass sich amerikanische Internetnutzer in so genannten Chatrooms („Plauderräumen“) mit Kindern zu sexuellen Begegnungen verabreden“². Die nicht seltenen Fälle amerikanischer Verabredungen in „Plauderräumen“ werden in der Begründung der Reform aus dem Jahr 2004 dann zu „jederzeit auch in Deutschland denkbare(n) Vorgänge(n)“. Diese denkbaren Vorgänge seien nach deutschem Recht allerdings nicht strafbar, da es sich in Bezug auf die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs um straflose Vorbereitungshandlungen handle, demnach um eine Strafbarkeitslücke, deren Schließung – wohl angesichts von Denkbarem und Gedachtem – nachgerade alternativlos sei³. Die sich geradezu aufdrängende Frage, warum die Pönalisierung der Vorbereitung sexuellen Missbrauchs nur auf das Internet beschränkt sein sollte, wurde allerdings nicht gestellt, ebenso wenig wie die Frage, in welchem Umfang für junge Menschen riskante Kontakte über das Internet überhaupt hergestellt und dann mit negativen Konsequenzen realisiert werden.

Im Leitartikel „Kinder und Internet – Chancen und Gefahren“ führt *Christine Feil* an Hand neuerer Forschungsergebnisse zur Internetnutzung durch Kinder und Jugendliche in Fragestellungen, Probleme und den Wissensstand ein und antwortet damit gleichzeitig auf die weiter oben angesprochenen Fragen. Sie resümiert die vorhandenen empirischen Untersuchungen und weist darauf hin, dass es im Hinblick auf Risiken des Internets für junge Menschen teilweise zu Überzeichnungen komme, die durch die Forschung nicht belegt seien. Sie stellt auch fest, dass junge Menschen im Internet nicht nur als Opfer auftreten; junge Menschen sind auch Täter. Hervorragende Bedeutung haben präventive und erzieherische Ansätze, in denen ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Internet und seinen Inhalten einen Stellenwert erhält, der sich vor allem aus den mit der effizienten Nutzung des Internets verbundenen Chancen begründet.

Michael Kerres vertieft unter dem Titel „Schule und Internet. Pädagogische Aspekte der Entwicklung von Kompetenz für aktives Medienhandeln“ die Chancendimension des Internets und stellt eine gestaltungsorientierte Perspektive vor, mit der Ansätze zur Förderung von Medienkompetenz in allgemeine schulische Lernprozesse integriert werden. Auch *Michael Kerres* geht dabei von einem Grundkonflikt zwischen Positionen aus, die einerseits mit neuen Medien verbundene besondere Gefahren, andererseits besondere Chancen hervorheben.

Marco Gercke erörtert das Thema „Sperrung von Internetseiten im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet“ und die Entstehung des Zugangsschwerungsgesetzes. Das Thema Internetsperren wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Kritische Stimmen heben ein erhebliches Potenzial an Zensur hervor; Befürworter drängen auf Sperren, weil der Verbreitung von Kinderpornographie über Webseiten vor allem im Ausland Einhalt geboten werden müsse. *Marco Gerckes* Beitrag stellt die Möglichkeiten und Probleme in der Kontrolle des Zugangs dar. Er eröffnet auch einen Blick auf die sehr beschränkte Datengrundlage, die bis heute nicht belegt, dass die Verbreitung von Kinderpornographie in dem Umfang, wie ihn die Erschwerungsbefürworter annehmen, über Webseiten und in diesem Zusammenhang über kostenpflichtige Angebote, verläuft.

2 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/350, 28.01.2003, S. 17.

3 BtDs 15/350, S. 18.

Der Beitrag von *Felix Hanschmann* beleuchtet das Phänomen des Cybermobbing, schulische (disziplinarische) Maßnahmen sowie die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte. Er geht dabei auf die durch das Internet bedingten Veränderungen in schon immer an Schulen verbreiteten Verhaltensmustern (des Mobbing) ein. Der Feststellung, dass es der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur unzureichend gelingt, die anlässlich von Cybermobbing eingeleiteten Ordnungsmaßnahmen konsistent und überzeugend zu bearbeiten, folgt der Rat, eher auf einen die Selbstkontrolle stärkenden schulischen Verhaltenskodex und einen innerschulischen Diskurs zu setzen.

Boris P. Paal thematisiert „Personenbezogene Bewertungsportale im Internet – Spickmich.de und die Folgen“ und damit Bewertungen von Lehrerleistungen, mit denen sich in den letzten Jahren immer wieder Gerichte befasst haben. Im Zentrum des Textes steht die Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, aus der sich nunmehr erste höchstrichterliche Weisungen zur rechtlichen Behandlung von Bewertungsportalen ergeben. Als Fazit ergibt sich, dass eine personenbezogene Bewertung im Internet, die an sachlichen Kriterien orientiert ist und Straftatbestände nicht verletzt, grundsätzlich zulässig ist; freilich stellt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur eine erste Wegmarke für zukünftige Entwicklung der Rechtsprechung dar. Dabei werden auch in Zukunft die Sicherung des Zugangs zu Bewertungsportalen und eine beständige Kontrolle der eingestellten Inhalte besondere Bedeutung in der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits sowie dem Interesse an Kommunikations- und Meinungsfreiheit haben.

Jörg Knupfer untersucht „Urheberrechtliche Fragen im Schulbereich“. Dieses Themenfeld hat besondere Brisanz auch in der Schule durch das Internet und die leichte Zugänglichkeit und Abrufbarkeit urheberrechtlich geschützten Materials bekommen. Dabei verfolgt der Autor einerseits den Anspruch einer Bestandsaufnahme urheberrechtlicher Fragen im Schulbereich, zum anderen zielt er auf die Herstellung eines Überblicks solcher zentraler Fragestellungen, die im Bildungsprozess aktiven Personen Sicherheit verschaffen. Neben allgemeinen Konzepten des Urheberrechts werden schulspezifische Fragen des Urheberrechts vorgestellt. Hierzu gehören unter anderem Besonderheiten der Verwertung von geschütztem Material für den Unterricht, Schulfunksendungen oder die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung.

In den Schwerpunktbereich von Heft 4 fällt schließlich die Dokumentation von *Robert Tolksdorf* über „Das alte und das moderne Web“, in dem nicht nur die Entwicklung des Internet von einer anbieterzentrierten Oberfläche hin zur Bereitstellung von Plattformen für den Austausch und ein auf viele Internetbenutzer verteilter Prozess der Generierung von Web-Inhalten beschrieben wird. Darüber hinaus werden an Hand der das moderne Web leitenden Prinzipien Entwicklungsmöglichkeiten für Bildung und Schule aufgezeigt, die allerdings von der Realisierbarkeit eher skeptisch gesehen werden.

Weitere Texte des Hefes wurden von *Arne von Boetticher* (Soziale Dienste und EU-Dienstleistungsrichtlinie), *Lothar Krappmann* (Die Rücknahme der Vorbehalte der Bundesrepublik gegen die Kinderrechtskonvention) sowie von *Sigrun von Hasseln-Grindel* und *Jan-Cordelia Petzold* (Jugendrechtshäuser und interkultureller Dialog) erstellt. *Wolfgang Cremer*, *Nicole Wolf* und *Daniel Königsfeld* geben schließlich eine Übersicht zum „Zugang zum Gymnasium bei Überschreitung der Aufnahmekapazität“, in der die Regelungen des Aufnahmeanspruchs in den 16 Bundesländern enthalten sind.

Ausgangspunkt für *Arne von Boetticher* ist die Lissabon-Strategie der Europäischen Union und das Ziel einer grenzüberschreitenden Öffnung der Dienstleistungsmärkte. Im Zentrum der Abhandlung steht die Frage nach der Bedeutung einer Reduzierung der Voraussetzungen für die Zulassung

von Dienstleistungen für deren Erbringung in Deutschland. Nach fast zwei Jahrzehnten – so die einleitende Feststellung von *Lothar Krappmann* – hat Deutschland die zur Kinderrechtskonvention ausgesprochenen Vorbehalte zurückgenommen. Dies hat nach *Krappmann* eine Aufwertung der Kinderrechtskonvention zur Folge, führt allerdings auch zu einem erheblichen Bedarf an legislativer und administrativer Nacharbeit. In der Behandlung der Jugendrechtshäuser werden von *v. Hasseln-Grindel* und *Petzold* zunächst eine allgemeine Bestandsaufnahme der Projekte sowie eine Beschreibung der Konzepte vorgenommen. Es geht bei Jugendrechtshäusern um Rechtserziehung, Rechtsberatung im Einzelfall, die Teilnahme an der Prävention von Jugendkriminalität und an Jugendstrafverfahren sowie um die Teilnahme an Diskursen zur Zukunft der auf Jugend und Kindheit bezogenen Politik. Für die Erfüllung dieser Aufgaben wird nicht nur in Deutschland, sondern europaweit steigender Bedarf gesehen.

Die aktuelle Literaturschau beschließt dieses Heft.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei den folgenden Kolleginnen und Kollegen, die freundlicherweise im Jahr 2010 im Rahmen des Peer-Review-Verfahrens eingereichte Manuskripte begutachtet und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Zeitschrift geleistet haben:

Prof. Dr. Rafael Behr

Udo Behrendes

Dr. Frank Braun

Prof. Dr. Heinrich de Wall

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Dr. Murad Erdemir

Prof. Dr. Thomas Giegerich

Prof. Dr. Klaus Klemm

Prof. Dr. Joachim Kersten

Dipl.-Soz. Willi Klawe

Prof. Dr. Gudrun Krämer

Prof. Dr. Margret Kraul

Prof. Dr. Wolfgang Löwer

Dr. Christian Lüders

Prof. Dr. Joachim Merchel

Prof. Dr. Uwe Murmann

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk

Prof. Rudolf Tippelt

Prof. Dr. Lutz Reuter

Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk

Prof. Dr. Stephan Rixen

Werner Van den Hövel

Prof. Dr. Andreas Wiebe